

Neuberger, Doris

Working Paper

Johann Heinrich von Thünen als Förderer der Finanzintermediation

Thünen-Series of Applied Economic Theory - Working Paper, No. 01

Provided in Cooperation with:

University of Rostock, Institute of Economics

Suggested Citation: Neuberger, Doris (1996) : Johann Heinrich von Thünen als Förderer der Finanzintermediation, Thünen-Series of Applied Economic Theory - Working Paper, No. 01, Universität Rostock, Institut für Volkswirtschaftslehre, Rostock

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/78280>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Thünen-Series of Applied Economic Theory

Thünen-Reihe Angewandter Volkswirtschaftstheorie

Working Paper No. 1

Johann Heinrich von Thünen
als Förderer der Finanzintermediation

von

Doris Neuberger

Universität Rostock

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Institut für Volkswirtschaftslehre

1996

Johann Heinrich von Thünen

als Förderer der Finanzintermediation

Doris Neuberger*

Zusammenfassung

Johann Heinrich von Thünen förderte die Kreditvermittlung, indem er zum Sparen auf seinem Gut anregte und eine Theorie zur Einführung eines Kreditvereins entwickelte. Im Jahr 1817 beschrieb er, dass ein Finanzintermediär nur dann vorteilhaft ist, wenn der dadurch bewirkte Abbau von Ungewissheit, Transaktionskosten und Informationskosten die administrativen Kosten übersteigt. Thünen zeigte auf, wie ein Kreditverein ländlicher Grundbesitzer eingerichtet werden sollte, der Hypothekenkredite durch die Ausgabe von Pfandbriefen vermittelt. Die Vorschläge führten zur Einführung eines Kreditvereins im Jahre 1818.

Abstract

Johann Heinrich von Thünen promoted financial intermediation by fostering saving at his estate and by providing a theory of the introduction of a credit union in Mecklenburg. In the year 1817, he showed that a credit institution can only be viable if the gains brought about by a reduction of uncertainty, transaction costs and monitoring costs exceed the administrative costs of intermediation. Thünen makes proposals about how to best introduce a credit union of land-owners which intermediates real estate loans by issuing mortgage bonds. His propositions led to the foundation of a credit union in the year 1818.

JEL-Klassifikation: B1, G21, N23

* Professorin für Volkswirtschaftslehre, Universität Rostock. Der vorliegende Beitrag ist eine modifizierte Fassung des Artikels „Thünen and the Theory of Financial Intermediation“, der auf der Internationalen Konferenz der Thünengesellschaft e.V., der Thünen Society North American Division und der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock am 21.-22. September 1995 vorgetragen wurde. Ich danke Rolf-Peter Bartz, Direktor des Thünen-Museums in Tellow und Geschäftsführer der Thünengesellschaft e.V., für die freundliche Überlassung des diesem Artikel zugrunde liegenden Aufsatzes von Thünen aus dem Jahre 1817. Für wertvolle Hinweise danke ich Heinz Rieter und Monika Lindner-Lehmann.

1. Einleitung

Im Alter von 34 Jahren, neun Jahre bevor er sein bekanntestes Werk „Der isolierte Staat“ (Thünen 1826) veröffentlichte, hatte Johann Heinrich von Thünen einen Artikel „Über die Einführung eines Kreditsystems in Mecklenburg und über die Bestimmung des Pfandwertes der mecklenburgischen Landgüter“ (1817) geschrieben. Er enthält Grundzüge einer Theorie der Finanzintermediation und konkrete Vorschläge zur Einrichtung eines Kreditvereins in Mecklenburg. Auf der Grundlage seiner Vorschläge wurde ein Jahr später der Mecklenburgische Ritterschaftliche Creditverein gegründet.¹ Darüber hinaus war Thünen insofern ein Förderer der Finanzintermediation, als er auf seinem Gut Tellow das Sparen der Landarbeiter anregte und verwaltete.

Obwohl Thünens Beitrag aus dem Jahre 1817 damals in Mecklenburg große Beachtung fand, geriet er weitgehend in Vergessenheit. Petersen (1944, S. 19ff.) und Braeuer (1951, S. 152) wiesen zwar auf die große Bedeutung dieses Artikels in Thünens Werk hin², er wird aber weder in Standardwerken der Geld- und Bankengeschichte (z.B. Born 1977, Heilfron 1909, Pohl 1982) noch in dogmengeschichtlichen Büchern der Geld- und Kredittheorien (z.B. Wagner 1937, Rist 1947) erwähnt. Neuere Übersichten über Theorien der Finanzintermediation (z.B. Baltensperger 1980, Santomero 1984, Neuberger 1994) beschränken sich auf die Literatur des 20. Jahrhunderts (mit Ausnahme des Artikels von Edgeworth aus dem Jahre 1888).

Um Thünens Beiträge zum Verständnis und zur Entstehung von Kreditvermittlung deutlich zu machen, wird zunächst der Entwicklungsstand der Finanzintermediation zu Thünens Zeit beschrieben (2.). Auf dieser Grundlage werden anschließend sein Beitrag zur Förderung der Spartätigkeit (3.) und seine Vorschläge zur Einführung eines Kreditsystems in Mecklenburg (4.) aufgezeigt.

2. Finanzintermediation zu Thünens Zeit

Finanzintermediation heißt Vermittlung von Krediten zwischen Überschubeinheiten einer Volkswirtschaft, die einen Teil ihres Einkommens sparen, und Defiziteinheiten, die Kredite benötigen, um über ihre Einkommen hinausgehende Konsum- oder Investitionsausgaben zu finanzieren. Diese Aufgabe der Kreditvermittlung wird von verschiedenen Institutionen wahrgenommen (z. B. Kreditvereine, Banken, Sparkassen), die durch die Finanzierung von ertragreichen Investitionen zum Wachstum und zur Entwicklung einer Volkswirtschaft beitragen.

Am Anfang des 19. Jahrhunderts, als Thünen seine Ideen zur Finanzintermediation entwickelte, gab es in Mecklenburg keine Finanzinstitute, weder Kreditvereine noch Sparkassen. Einerseits hatten Gutsbesitzer, die Mittel benötigten, um in ihre landwirtschaftlichen Güter zu investieren, keine Möglichkeit, Kredite zu erhalten. Andererseits fanden sparwillige Individuen keine Gelegenheit, ihre Ersparnisse in zinstragenden Depositen anzulegen.

¹ Während nach Born (1977, S. 191) und Heilfron (1909, S. 173, Fußnote 35) der Mecklenburgische Ritterschaftliche Creditverein im Jahre 1818 gegründet wurde, gibt Klein (1945, S. 23) das Jahr 1819 an. Tatsächlich wurden die Statuten des Kreditvereins bereits im Jahre 1818 bestätigt, während die Eröffnung des Kreditvereins im Juli 1819 erfolgte (Körber 1929, S. 103).

² Der Artikel hat auch die Ehrenpromotion Thünens seitens der Universität Rostock im Jahre 1830 mit veranlaßt (Petersen 1944, S. 20).

Die Mecklenburgische Landwirtschaftsgesellschaft, eine Vereinigung von Landwirten in Mecklenburg, erkannte dieses Defizit und versuchte durch ein Preisausschreiben Antworten auf u.a. folgende Fragen zu erhalten: „Wie ist eine Bank in Mecklenburg zu gründen? - Was für ein Wirkungskreis ist ihr zum Nutzen des Landes und ihrer eignen Erhaltung anzuweisen? - ... und wie vereinigt sie am besten das Interesse des Grundbesitzers, des Kapitalisten, des Kaufmanns und Fabrikanten und überhaupt derjenigen Einwohner, für welche Geldüberfluss oder Mangel, sowie der Stand des Zinsfußes, zunächst von nützlicher oder schädlicher Rückwirkung ist“ (Klein 1945, S. 22f.). Als der Wettbewerb im Jahre 1804 beendet war, verdiente keine der eingegangenen Antworten den Hauptpreis. Erst 13 Jahre später wurden befriedigende Antworten von Johann Heinrich von Thünen gefunden (siehe 4.). Sie waren die Grundlage für die Einführung des Mecklenburgischen Ritterschaftlichen Creditvereins im Jahre 1818 (vgl. Körber 1929, S. 102 ff., Klein 1945, S. 23f.).

Ähnliche Kreditvereine der Rittergüter, genannt Landschaften, gab es zur damaligen Zeit bereits in Schlesien, Pommern und Preußen. Als genossenschaftlich organisierte Realkreditinstitute zur Vermittlung von Krediten an ländliche Grundbesitzer gelten sie als Vorläufer der Hypothekenbanken. Die Aszahlung des Darlehensbetrages erfolgte dabei nicht in bar, sondern in Pfandbriefen, die von der Landschaft ausgegeben wurden und deren Solidarhaftung bescheinigten. Durch Verkauf des Pfandbriefes auf dem Kapitalmarkt konnte sich der Darlehensnehmer Bargeld verschaffen (vgl. Walter 1995).

3. Thünen als Förderer der Spartätigkeit

Die erste Sparkasse in Mecklenburg wurde im Jahre 1821 in Schwerin gegründet, die zweite und dritte fünf Jahre später in Rostock und Wismar. Die schwierigste Aufgabe war aber, auch die Bevölkerung auf dem Lande zu erfassen und dort Vertrauen für weiter entfernte Institute zu erwecken. Dafür setzte sich die Mecklenburgische Landwirtschaftsgesellschaft ebenfalls ein. Sie war dabei wesentlich auf die Hilfe von Gutsbesitzern angewiesen, die den Gedanken des Sparens förderten und auf ihren Gütern in dieser Hinsicht erzieherische Funktionen wahrnahmen.

Einer von ihnen war Johann Heinrich von Thünen (vgl. Klein 1945, S. 128ff.). Seit Übernahme des Gutes Tellow im Jahre 1810 erzog er die Angehörigen dieses Gutes zur Sparsamkeit. Sie vertrauten ihm ihre Ersparnisse an, worauf er ihnen Zinsen vergütete. Dies galt auch für die Gewinnbeteiligung, die gespart und erst im Alter ausgezahlt wurde. Aufgrund dieser Bemühungen Thünens zur Förderung der Spartätigkeit auf dem Gut Tellow galten die dortigen Bewohner bzw. Landarbeiter damals allgemein als wohlhabend (vgl. Klein 1945, S.130, Braeuer 1951, S. 152 ff.).

4. Thünens Vorschläge zur Einführung eines Kreditsystems in Mecklenburg

Thünens Schrift „Über die Einführung eines Kreditsystems in Mecklenburg und über die Bestimmung des Pfandwertes der mecklenburgischen Landgüter“ (1817) gliedert sich in zwei Teile: „Notwendigkeit eines Kreditsystems für Mecklenburg“ (4.1) und „Über die Ausmittlung des Pfandwertes der Güter“ (4.2).

4.1. Notwendigkeit eines Kreditystems für Mecklenburg

Zunächst wird die Notwendigkeit eines Kreditystems für Mecklenburg durch die Probleme erklärt, die sich bei der Entstehung direkter Kreditbeziehungen ohne Einschaltung eines Finanzintermediärs ergeben. Das Hauptproblem besteht dabei darin, dem Kreditgeber vollständige Sicherheit über die Rückzahlung des Kredits und die Garantie eines risikofreien Zinsertrages zu bieten. Dies war damals in Mecklenburg nicht möglich. Die Ungewißheit über den Ertrag einer Kreditvergabe wurde im Gegenteil dadurch erhöht, daß die Regierung das Recht hatte, den Kreditnehmer in bestimmten Fällen von seiner Pflicht des Schuldendienstes zu befreien (sogenannter Indult). Gründe dafür waren die damals bestehende Zinsobergrenze bei Krediten, die Notwendigkeit, den Schuldendienst in bar zu leisten und hohe Kosten beim Verkauf eines Gutes. Die Zinsobergrenze führte dazu, daß Gläubiger in Perioden steigender Marktzinssätze ihre Kredite vorzeitig kündigten. In diesen Fällen waren die verschuldeten Gutsbesitzer gezwungen, die Kredite in Bargeld vorzeitig zurückzuzahlen. Da aber landwirtschaftliche Güter nur jährliche Renten einbringen und nicht stückweise verkauft werden können, um die Kapitalforderungen zu befriedigen, brachten diese Forderungen die Gutsbesitzer in finanzielle Schwierigkeiten. Auch der Verkauf eines ganzen Gutes konnte die Zahlungsfähigkeit nicht herstellen, wenn die damit verbundenen Transaktionskosten übermäßig hoch waren. Um die Insolvenz der betroffenen Gutsbesitzer zu vermeiden, war deshalb ein staatlicher Schuldenerlaß notwendig.

Um einen Indult zu vermeiden und einem potentiellen Kreditgeber Sicherheit über den Schuldendienst zu bieten, schlägt Thünen folgendes vor:

- „1. Die Einführung von unablösblichen Rentenzahlungen statt der bisherigen Kapitalforderungen, ...
2. Die gerichtliche Eintragung der Renten.
3. Eine glaubwürdige gerichtliche Taxe des der Rente zur Hypothek dienenden Guts.
4. Verminderung der Unkosten beim Verkauf eines Guts“

(Thünen 1817, S. 11f.).

Durch den Vorschlag 1. wird das Versprechen des Gutsbesitzers, Zinsen zu zahlen, glaubhaft, während das nicht einhaltbare Versprechen einer Schuldentilgung entfällt. Damit wird die Ungewißheit für den Kreditgeber reduziert.

Die Vorschläge 2. und 3. beinhalten die wichtigsten Schritte zum Aufbau eines Kreditystems. Nur dann, wenn eine Rente gerichtlich eingetragen und von einer Hypothek gedeckt ist, deren Wert ebenfalls gerichtlich eingetragen ist, gilt sie allgemein als sicher, so daß sie auf einem Kapitalmarkt verkäuflich ist. Dabei muß der Wert der Hypothek glaubhaft und so bemessen sein, daß das Gut, das zur Hypothek dient, einen Ertrag abwirft, der auch im schlechtest möglichen Zustand die Rente übersteigt. Nur dann, wenn Anleger von der Sicherheit der Rente überzeugt sind, kann sie einen Marktpreis erhalten. Zu berücksichtigen ist folglich in erster Linie die Meinung des Publikums, unabhängig davon, ob sie zutreffend ist oder nicht (Thünen 1817, S.17ff.).

Erhalten jedoch auf verschiedene Güter eingetragene Renten einen unterschiedlichen Kurs, so wird ihr Handel bei mangelnden Informationen über die einzelnen Güter erschwert. Aufgrund von Informationsmängeln dürfte bei ausländischen Anlegern gar keine Bereitschaft vorhanden sein, inländische Renten zu kaufen. Thünen schlägt deshalb vor, daß „...alle Gutsbesitzer sich gegenseitig für die auf ihren Gütern haftenden Renten verbürgen,

und somit das ganze Land eine gemeinsame Hypothek für die Rente wird. Also ein Kreditverein, dem ähnlich, der in den Preußischen Staaten schon lange besteht, ist das Mittel, die Übel, wodurch Mecklenburgs Wohlstand immer zerrüttet wird, gründlich zu heilen“ (Thünen 1817, S. 18). Der Kreditverein stellt eine Rentenversprechung, genannt Pfandbrief, aus. Da ein Pfandbrief am Kapitalmarkt jederzeit verkäuflich ist, ist er ein Substitut für Bargeld.

Thünen weist aber auch auf die mit einer derartigen Finanzinstitution verbundenen laufenden Kosten der Administration hin. Ein Kreditverein lohnt sich nur dann, wenn die Kosten seiner Verwaltung nicht seine Vorteile übersteigen.² Um diese Kosten zu minimieren, empfiehlt Thünen, die Verwaltung privatwirtschaftlich zu betreiben, und nicht, wie in Preußen, einem öffentlichen Fonds zu übertragen. Auch sei ein bedeutendes Eigenkapital gar nicht nötig, wenn die Zinsen streng eingetrieben werden und die Kreditgeber kein Kündigungsrecht und kein Versprechen auf Kapitalzahlungen erhalten. Eine weitere Kostenreduzierung könnte dadurch erzielt werden, daß die Zinsen direkt vom Schuldner an den Gläubiger gezahlt werden und nicht auf dem Umweg über den Kreditverein, wie dies in Preußen der Fall war (vgl. Thünen 1817, S.20f.). Bei direkter Zinszahlung gehen die Administrationskosten gegen Null, da der Kreditverein nur dann tätig eingreifen muß, wenn „...eine Stockung in dem Gang der Maschine entstände...“ (Thünen 1817, S. 23).

Die Schwierigkeiten, die Thünen bei der Einführung und Verbreitung eines derartigen Kreditsystems erwartet, erklärt er besonders durch die Abneigung des Publikums gegen nicht rückzahlbare Anleihen. Zudem gab es (anders als z.B. in Pommern) keinen bedeutenden Fonds, mit dem die ersten Pfandbriefe und ein Kapitalmarkt in Gang gesetzt werden konnten (Thünen 1817, S. 40). Er schloß daraus, daß die Initiative deshalb in Mecklenburg von zwei Gutsbesitzern ausgehen muß, die schuldenfrei und als reich anerkannt sind. Sie verschulden sich gegenseitig, indem jeder dem anderen auf sein Gut ausgestellte Pfandbriefe aushändigt. Diese Pfandbriefe sind aufgrund der Reputation der beiden Gutsbesitzer auf einem bestehenden Kapitalmarkt verkäuflich. Das durch den Verkauf erhaltene Bargeld sollte an verschuldete Gutsbesitzer weitergegeben werden, damit diese ihre Schulden tilgen und als Gegenleistung Pfandbriefe herausgeben, die auf ihre Güter ausgestellt sind. Die Verluste, die dadurch entstehen können, daß anfänglich nicht alle Pfandbriefe zu ihrem wahren Wert verkauft werden, müssen vom Kreditverein getragen werden. Wenn jedoch allmählich das Mißtrauen des Publikums gegenüber einem derartigen Kreditsystem bei zunehmender Zahl der gehandelten Pfandbriefe abnimmt, werden sich auf dem Kapitalmarkt die richtigen Preise herausbilden.

4.2. Über die Ausmittlung des Pfandwerts der Güter

Die Überlegungen Thünens über die geeignete Methode zur Bestimmung des Pfandwerts der Güter nehmen zwei Drittel seines Aufsatzes aus dem Jahre 1817 ein. So erklärt er ausführlich, warum die damals gebräuchlichen Taxationsverfahren fehlerhaft und willkürlich waren. Das größte Problem lag dabei in der Willkürlichkeit, die dazu führte, daß die verwendeten Methoden für das Publikum nicht glaubhaft waren. Aber auch dann, als die Taxatoren dazu verpflichtet wurden, in einem Anschlag die Ergebnisse ihrer Berechnung genau zu begründen, blieb das Problem, daß die Landwirte nicht von ihrer Richtigkeit

³ Den kritischen Wert, bei dem die Administrationskosten zu hoch werden, schätzt Thünen auf 0,5% des geliehenen Kapitals (Thünen 1817, S. 19).

überzeugt werden konnten, da die Berechnungen schwierig waren und nur mit großer Mühe und großem Zeitaufwand nachvollzogen werden konnten.

Thünen kommt zu dem Schluß, daß eine vollkommene Taxation aufgrund der unvollkommenen Information gar nicht möglich ist: "Reicht aber die Summe alles Wissens nicht hin, die Fragen so zu beantworten, daß sie für das praktische Leben brauchbar werden; so wird wohl auch jede Bemühung, jetzt eine Anschlagmethode und eine Instruktion für die Boniteurs zu erfinden, wodurch alle Schwierigkeiten gehoben werden, vergeblich sein" (Thünen 1817, S. 36). Auch wenn eine vollkommene Methode gefunden werden könnte, würde die Frage offen bleiben, auf welche Weise das Publikum von ihrer Richtigkeit überzeugt werden könnte. Diese Überzeugung kann sich aber nur allmählich entwickeln, wenn mehr und mehr Leute die Erfahrung machen, daß die Kauf- oder Pachtpreise der Güter immer in einem bestimmten Verhältnis zu der von ihnen gelieferten Taxe stehen. Dies setzt allerdings die Existenz eines Kreditvereins voraus, der wiederum nur dann eingeführt werden kann, wenn bereits Überzeugung von Seiten des Publikums vorhanden ist (Thünen 1817, S. 39).

Für einen Kapitalgeber kann dieses Problem der unvollkommenen Information dadurch gelöst werden, daß das Risiko einer falschen Einschätzung durch die Diversifikation der Gesamthypothek des Kreditvereins vernachlässigbar ist: „Eher wird der Kapitalist zu befriedigen sein, der nur bloß zu beurteilen braucht, ob die ganze Masse der verpfändeten Güter eine sichere Hypothek gibt, und dem die einzelnen Unrichtigkeiten nichts angehen; ...“ (Thünen 1817, S.39). Ungelöst bleibt dieses Problem aber für den einzelnen Gutsbesitzer, der für eine fehlerhafte Taxation seines Gutes mit seinem ganzen Vermögen haften muß.

Um eine möglichst genaue Annäherung an die bestmögliche Taxationsmethode zu finden, schlägt Thünen vor, die Ergebnisse der staatlichen Landesschätzung heranzuziehen, mit der etwa 50 Jahre zuvor alle ritterschaftlichen Güter in Mecklenburg bonitiert worden waren.⁴ Dieses Bonitierungsreglement zeichnet sich dadurch gegenüber den anderen aus, daß die Ergebnisse leicht verständlich und nicht willkürlich sind. Willkürliche Schätzungen wurden dadurch ausgeschlossen, daß jeweils mehrere Taxatoren unabhängig voneinander ein Gut bonitierten und sich damit untereinander selbst kontrollierten. Die Ergebnisse waren aber falsch, da die geschätzten Werte nicht mit den Preisen übereinstimmten, die für die Güter tatsächlich bezahlt wurden. Dennoch hält sie Thünen für geeignet, um den Pfandwert der Güter zu berechnen, da diese Divergenz nicht auf willkürliche Annahmen der Boniteure zurückgeführt werden kann. Der Fehler liegt vielmehr daran, daß das Bonitierungsreglement vorschrieb, den Wert eines Bodens nach Kriterien (z.B. Tongehalt, Humusgehalt) zu beurteilen, die zwar mit seinem Rohertrag, nicht aber seinem Reinertrag in festem Verhältnis stehen. So wurden z.B. die Arbeits- und Verwaltungskosten der Bodenbewirtschaftung nicht berücksichtigt, die aber bei den geringeren Böden einen größeren Teil des Rohertrages aufzehren als bei den besseren Böden. Thünen berechnet nun die den alten Bodengüteklassen entsprechenden Roherträge und verwendet sein in fünf Jahren angesammeltes Tellower Buchführungsmaterial, um die dazugehörigen Reinerträge zu ermitteln.

Das Ergebnis, ein zu einer bestimmten Bodengüteklasse korrespondierender Nettoertrag, sollte als Maßstab für die Berechnung des Pfandwertes eines Gutes verwendet werden. Ein

⁴ Staatliche Landesschätzung nach Scheffel Saat aufgrund des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 (Petersen 1944, S. 19).

Boden, dessen Nettoertrag Null ist, sollte auch einen Marktpreis und einen Pfandwert von Null aufweisen. Ein Boden, dessen Nettoertrag positiv ist, sollte jedoch nur dann in den Kreditverein aufgenommen werden, wenn dieser Nettoertrag auch in schlechten Zeiten positiv bleibt. Der Pfandwert eines Bodens sollte somit am besten durch den Nettoertrag gemessen werden, der im ungünstigsten Fall (z.B. zum Zeitpunkt eines Krieges) beobachtet wird (Thünen 1817, S. 61). Schließlich muß das Risiko, daß der Nettoertrag eines Bodens unter seinen Pfandwert fällt, vollkommen ausgeschlossen sein, damit der Boden eine sichere Hypothek für einen Pfandbrief abgibt.

Der Pfandwert eines Gutes sollte auch von dessen Entfernung vom Absatzort abhängig sein, da der Nettoertrag mit zunehmenden Transportkosten abnimmt. Thünen schlägt deshalb vor, alle am Kreditverein beteiligten Güter in zwei Gruppen einzuteilen, solche mit einer Entfernung von höchstens 5,5 Meilen und solche mit einer Entfernung von mehr als 5,5 Meilen von den Städten, in denen die höchsten Getreidepreise gezahlt werden.⁵ Der Pfandwert der zur zweiten Gruppe zählenden Güter sollte durch deren Nettoertrag abzüglich 10% bemessen werden. Der daraus entstehende Nachteil dieser Güter dürfte dadurch geringer werden, daß sie sich auf die Herstellung weniger transportkostenintensiver Produkte spezialisieren, er wird aber dadurch nicht aufgehoben (Thünen 1817, S. 77). Somit gibt es eine Beziehung zwischen den Pfandwerten der als Hypothek dienenden Güter und den Thünenschen Kreisen.

Zusammenfassend zieht Thünen folgenden Schluß: "Es ist unstreitig in diesem Augenblick ein hohes Bedürfnis für Mecklenburg, daß Taxationsgrundsätze dargestellt werden, die

- 1) in ihrer Anwendung keine großen Kosten verursachen;
- 2) jede Willkür ausschließen, und
- 3) den Pfandwert nie so hoch angeben, daß dieser nicht durch den Wert des Gutes völlig gesichert sei.

Da nun für den Kreis meiner Beobachtungen die hier vorgetragenen Grundsätze diese Forderungen erfüllen: so fühlte ich eine innere Verpflichtung meine Ansichten der öffentlichen Prüfung zu übergeben und zu unterwerfen" (Thünen 1817, S. 89). Die von Thünen berechneten Reinerträge pro Bodengüteklasse wurden mit geringen Abweichungen von dem Mecklenburgischen Ritterschaftlichen Creditverein als Grundlage seiner Beleihungen übernommen (Petersen 1944, S. 20, Körber 1929, S. 105, Fußnote 201).

5. Zusammenfassende Bemerkungen

Johann Heinrich von Thünen war ein Förderer der Finanzintermediation, indem er die Spartätigkeit auf seinem Gut Tellow anregte und verwaltete und zum anderen eine Theorie über die Einführung und Durchführbarkeit eines Kreditvereins begründete. Er wies darauf hin, dass der Aufbau einer derartigen Institution nur dann sinnvoll ist, wenn die Vorteile, die durch einen Abbau von Ungewissheit, Transaktionskosten und Kosten unvollkommener Information erzielt werden können, die Kosten der Administration übersteigen. Auch erklärte er Kreditsicherheiten und Diversifikation der Kredite Wesensmerkmale eines Kreditinstituts. Damit hat Thünen wichtige Erkenntnisse der modernen mikroöko-

⁵ Rostock, Wismar, Boizenburg, Dömitz

nomischen Theorie der Finanzintermediation (z.B. Diamond 1984, zum Überblick vgl. Neuberger 1994) vorweggenommen.

Darüber hinaus enthält sein Artikel aus dem Jahre 1817 konkrete Anweisungen, wie in Mecklenburg ein Kreditverein ländlicher Grundbesitzer eingerichtet werden sollte. Dessen Aufgabe sollte darin bestehen, Pfandbriefe auszugeben, die durch eine gemeinsame Hypothek aller Mitglieder gedeckt sind. Dabei bestand das Hauptproblem darin, die Bevölkerung davon zu überzeugen, daß die Pfandbriefe durch eine sichere Hypothek gedeckt sind. Zur Lösung dieses Problems schlägt Thünen eine Methode zur Ermittlung des Pfandwertes der Güter vor, die eine Willkür der Boniteure und das Risiko einer zu hohen Einschätzung der Pfandwerte ausschließt. Auf der Grundlage dieser Vorschläge wurde im Jahre 1818 der 'Mecklenburgische Ritterschaftliche Creditverein' gegründet, ein Vorläufer der Hypothekenbank. Schließlich war der Artikel, in dem Thünen diese Ideen entwickelte mit die Veranlassung dafür, dass ihm die Universität Rostock im Jahre 1830 die Ehrendoktorwürde verlieh (Petersen 1944, S. 20).

Literaturverzeichnis

- Baltensperger, E. (1980), Alternative Approaches to the Theory of the Banking Firm, *Journal of Monetary Economics* 6, 1-37.
- Born, K. E. (1977), *Geld und Banken im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart.
- Braeuer, W. (1951), Der Mathematiker-Ökonom. Zur Erinnerung an Johann Heinrich von Thünen, *Kyklos* 4, 150-171.
- Diamond, D. W. (1984), Financial Intermediation and Delegated Monitoring, *Review of Economic Studies* 51, 393-414.
- Edgeworth, F. Y. (1888), The Mathematical Theory of Banking, *Journal of the Royal Statistical Society* 51, March, 393-127.
- Heilfron (1909), Hrsg., *Geld-, Bank- und Börsenwesen*, Berlin.
- Klein, I. (1945), Die erzieherischen und sozialen Bestrebungen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft, bzw. des Patriotischen Vereins von der Gründung 1798 bis 1850, Dissertation, Universität Rostock.
- Körber, G. (1929), Das Kreditwesen des ritterschaftlichen Grundbesitzes in Mecklenburg nach dem Siebenjährigen Kriege bis zur Gründung des Ritterschaftlichen Kreditvereins im Jahre 1819, Dissertation, Universität Hamburg.
- Neuberger, D. (1994), *Kreditvergabe durch Banken - mikroökonomische Theorie und gesamtwirtschaftliche Implikationen*, Tübingen: Mohr.
- Petersen, A. (1944), Die Aufgaben der Thünen-Forschung, *Kieler Vorträge*, Band 73, Jena.
- Pohl, H. (1982), Das deutsche Bankwesen (1806-1848), in: G. Ashauer et al. (Hrsg.), *Deutsche Bankengeschichte Band 2*, Frankfurt am Main, 13-140.
- Rist, C. (1947), *Geschichte der Geld- und Kredittheorien von John Law bis heute*, Bern.
- Santomero, A. M. (1984), Modeling the Banking Firm. A Survey, *Journal of Money, Credit, and Banking* 16, 576-712.
- Von Thünen, J. H. (1817), Über die Einführung eines Kreditsystems in Mecklenburg und über die Bestimmung des Pfandwertes der mecklenburgischen Landgüter, in: F.C.K Lorenz (Hrsg.), *Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft*, 4. Jahrgang, Rostock, 401-544.
- Von Thünen, J. H. (1826), *Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie oder Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben; erste Auflage*, Hamburg.
- Wagner, V. F. (1937), *Geschichte der Kredittheorien*, Wien.
- Walter, R. (1995), Pfandbrief, in: M. North (Hrsg.), *Von Aktie bis Zoll. Ein historisches Lexikon des Geldes*, München, 302-304.